

10829 Berlin, 20. September 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-275

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 55-1.7.5-134/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.5-3356

Antragsteller:

ATEC GmbH & Co. KG
Abgastechnologie
Liliencronstr. 55
21629 Neu Wulmstorf

Zulassungsgegenstand:

Luft-Abgas-System
T120 P1 O00 W1 L90

Geltungsdauer bis:

30. September 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Bauart eines Luft-Abgas-Systems mit der Produktklassifizierung T120 P1 O00 W 1 L90. Das Luft-Abgas-System besteht aus dem Abgasschacht aus Polypropylen mit rundem lichtigem Querschnitt, dem Außenschacht aus mineralischen Baustoffen und den Bauteilen für die Mündung. Der Abgasschacht ist konzentrisch im Außenschacht angeordnet.

Das Luft-Abgas-System dient mehreren raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung über Dach. Die Verbrennungsluft wird von der Mündung über Dach durch den Spalt zwischen dem Abgasschacht und dem mineralischen Außenschacht (Luftschacht) den raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten zu geführt. Das Luft-Abgas-System ist innerhalb des Gebäudes anzuordnen.

An das Luft-Abgas-System dürfen raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, die für diese Betriebsweise geeignet sind und durch ihre Beschaffenheit sicherstellen, dass keine höheren Abgastemperaturen als 120 °C auftreten können. Die angeschlossenen Gasfeuerstätten einschließlich der Einrichtung gegen Rückströmung müssen den grundlegenden Anforderungen der EG-Gasgeräte-richtlinie entsprechen sowie mit der CE-Kennzeichnung für das Bestimmungsland Deutschland versehen sein und die zusätzlichen Festlegungen der Technischen Regel des DVGW G 635 erfüllen.

Die Gasfeuerstätten sind mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht anzuschließen und im Übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Überdruck.

2 Bestimmungen für die Bauausführung des Luft-Abgas-Systems

2.1 Allgemeines

Die Gasdurchlässigkeit des abgasführenden Schachtes darf bei einem statischen Überdruck von 200 Pa und 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren den Wert von $50 \text{ l}/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$, bezogen auf die innere Oberfläche, nicht überschreiten.

2.1.1 Rohre und Formstücke für den Abgasschacht

Die Rohre und Formstücke sowie die elastomeren Dichtungen für den Abgasschacht einschließlich der Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.2-3265 oder Nr. Z-7.2-3266 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

Anstelle v. g. Abgasleitungen dürfen auch einwandige Rohre und Formstücke nach DIN EN 14471:2005-11¹ mit der CE-Kennzeichnung nach dem Zertifikat 0036 CPD 91265 001 verwendet werden, diese müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und dürfen keine ungünstigeren Temperatur-, Dichtheits- und Korrosionsklassen aufweisen.

2.1.2 Formstücke für den Außenschacht

Zur Herstellung des mineralischen Außenschachtes dürfen Bauprodukte gemäß Abschnitt 7.2.3 von DIN V 18160-1:2006-01² verwendet werden. Sie müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten aufweisen, mindestens die Dichtheitsklasse N1 erfüllen und dürfen nicht durch Decken unterbrochen sein.



1	DIN EN 14471	Abgasanlagen – Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren -; Deutsche Fassung EN 14471:2005; Ausgabe: 2005-11
2	DIN V 18160-1	Abgasanlagen Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01

Anstelle der v. g. Bauprodukte dürfen auch bauseits vorhandene Schornsteine verwendet werden, wenn diese den v. g. Anforderungen entsprechen und die Hinweise im Abschnitt 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden.

2.1.3 Reinigungsöffnungen im Außenschacht

Die Reinigungsöffnungen im Außenschacht müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile des Luft-Abgas-Systems, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Luft-Abgas-Systems müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T120 P1 O00 W 1 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile des Luft-Abgas-Systems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Abgasschacht	Abmessungen Kennzeichnung	einmal fertigungstäglich	Z-7.2-3265 Z-7.2-3266 CE-Kennzeichnung 0036 CPD 91265001
2.1.2	Formstücke für den Außen- schacht (Luftschacht)	Abmessungen (Dimensionierung) Kennzeichnung entsprechend der jeweiligen Produktregel		Abschn. 7.2.3 von DIN V 18160-1: 2006-01
2.1.3	Schornstein- reinigungs- verschluss	Kennzeichnung		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfung nach Tabelle 1

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.1 Entwurf

Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01² soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An dem Außenschacht dürfen Feuerstätten und zugehörige Installationen nicht direkt befestigt werden.

Sofern der Außenschacht des Luft-Abgas-Systems einen Wärmedurchlasswiderstand von $< 0,12 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ aufweist, ist er zusätzlich mit einer 30 mm dicken mineralischen Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,04 \text{ W/mK}$ zu dämmen.

Der Abstand zwischen zwei Feuerstättenanschlüssen muss mindestens 2,5 m betragen, der Mindestabstand für den verbleibenden Luftschacht darf an keiner Stelle 1 cm unterschreiten. Der freie Strömungsquerschnitt ist entsprechend Abschnitt 3.2 zu bemessen.

Von den Bauteilen für die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung (Außenwandung des Luftrohres) müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen 5 cm Abstand eingehalten werden; das Verbrennungsluftrohr muss aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Stahlblech) bestehen.

Der Außenschacht ist auf einem Sockel zu errichten. Das Kondensat ist über einen Geruchsverschluss, der aus korrosionsbeständigem Baustoff mit einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm und einem Innendurchmesser von mindestens 15 mm besteht, an die Kanalisation anzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des ATV-Arbeitsblattes A 251 "Kondensate aus Brennwertkesseln" - Fassung August 2003 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

Die Mündung des Luft-Abgas-Systems ist entsprechend DIN V 18160-1:2006-01² auszuführen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis des Luft-Abgas-Systems gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01², Abschnitt 13 sinngemäß.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle verschiedenen Belegungs- und Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätten durch eine feuerungstechnische Bemessung zu führen. Für den Wärmedurchlasswiderstand des Abgasschachtes ist der Wert $0,0 \text{ W/mK}$ anzusetzen.



An das Luft-Abgas-System dürfen bis zu zehn raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden. Die Nennwärmeleistung einer Feuerstätte darf nicht mehr als 30 kW betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Das Luft-Abgas-System ist entsprechend der Montageanleitung des Antragstellers auszuführen soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird.

Die Bauteile für den Luftschaft sind auf dem Baugrund oder einem feuerbeständigen Unterbau zu errichten und müssen durchgehend bis über Dach sein. Die Revisionsöffnungen für den Luftschaft sind mit Schornsteinreinigungsverschlüssen zu verschließen.

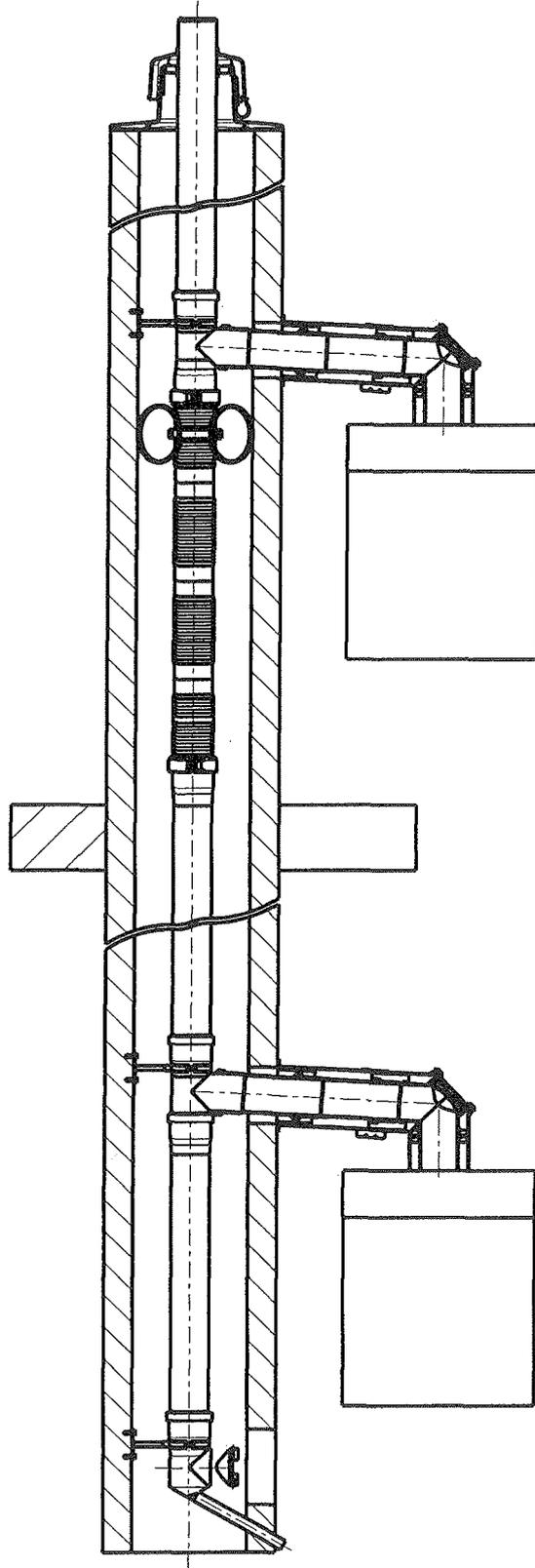
Die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung zu den Feuerstätten müssen gas- und kondensatdicht durch Muffensteckverbindung entsprechend den Angaben der Anlage 2 ausgeführt werden. Das Verbrennungsluftrohr (äußere) muss aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Stahlblech) bestehen.

Sofern vorhandene Schornsteine (im Bestand) zur Verbrennungsluftansaugung genutzt werden sollen, sind diese vor dem Einbau des Abgasschachtes zu reinigen, auf Dichtheit zu prüfen und ggf. nicht benötigte Öffnungen baustoffgerecht zu verschließen.

Kersten

Beglaubigt





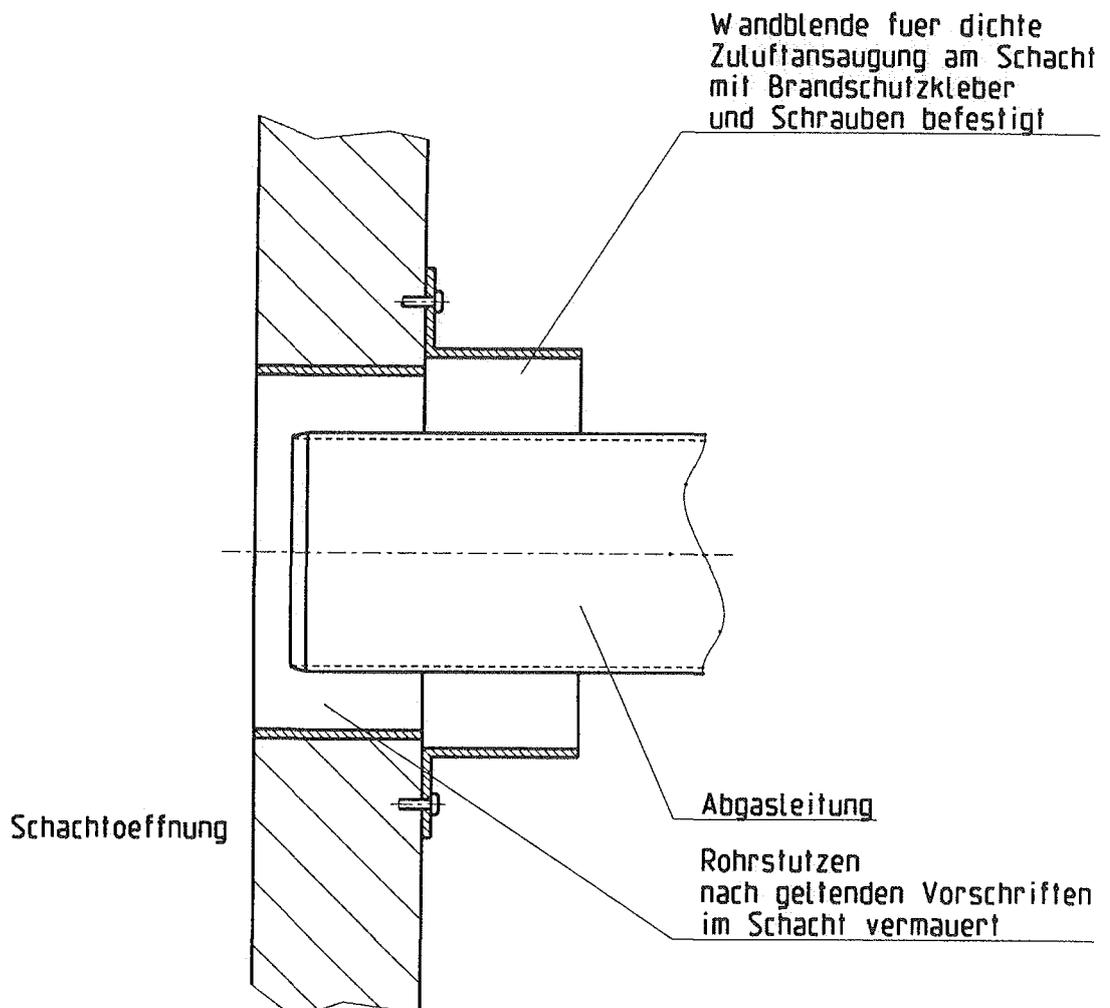
ATEC GmbH & Co. KG
Liliencronstr. 55
21629 Neu Wulmstorf

Mehrfachbelegung (2)

Anlage: 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.5-3356

vom: 20. September 2007



ATEC GmbH & Co. KG
Liliencronstr. 55
21629 Neu Wulmstorf

Anlage: 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-7.5-3356

vom: 20. September 2007